

# Amtlicher Teil

## Beschluss zur Drucksache Nr. 0605/23

der Sitzung des Stadtrates vom 27.09.2023

### Teilaufhebung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes LIA278 „Auf der Großen Mühle, Hinter den Wänden, Hinterm Gasthofe“ (TAS007) – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

#### Genauere Fassung:

- 01 Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Gemäß § 1 Abs. 8 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes LIA278 „Auf der Großen Mühle, Hinter den Wänden, Hinterm Gasthofe“ (TAS007) bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1:1000) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 24.02.2023, als Satzung beschlossen.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 3 – Zwischenbau, 3. Obergeschoss, Zimmer B 301a, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch

und Freitag

09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag:

09:00 bis 12:00

und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag:

09:00 bis 12:00

und 13:00 bis 16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Teilaufhebung im Anschluss an die Bekanntmachung auch im Internet unter [www.erfurt.de/ef109474](http://www.erfurt.de/ef109474) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

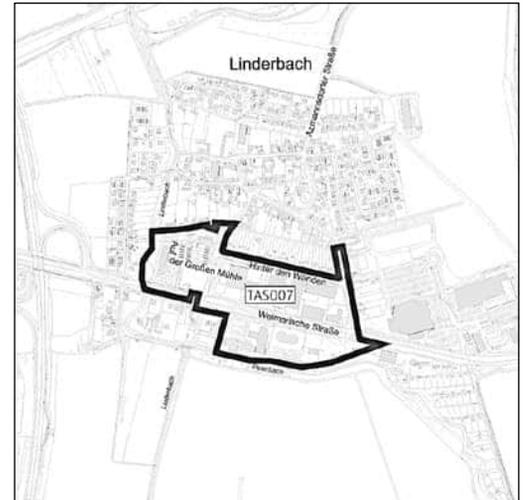
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 28.11.2023

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0605/23

## Beschluss zur Drucksache Nr. 0764/23

der Sitzung des Stadtrates vom 15.11.2023

### Bebauungsplan GIS532 „Kühnhäuser Straße – Süd“ – 1. Änderung; Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Genauere Fassung:

- 01 Der 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes GIS532 „Kühnhäuser Straße – Süd“ – 1. Änderung in seiner Fassung vom 27.03.2023 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.
- 02 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird durch öffentliche Auslegung des 2. Vorentwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.
- 03 Für den 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes GIS532 „Kühnhäuser Straße – Süd“ – 1. Änderung, werden folgende weitere Planungsziele aufgenommen und wenn notwendig die dazugehörigen Anlagen angepasst:

- Errichtung von Solaranlagen auf den Dächern der Neubauten im bautechnisch möglichen Umfang